

Umgang mit Grenzüberschreitung und sexueller Belästigung in der Praxisausbildung von Seite Patienten/Klienten und Angehörigen

(Version 27. September 2021)

Das Wichtigste in Kürze

Sexuelle Belästigung durch Klienten und Klientinnen, wie auch Angehörige wird in den Gesundheitsinstitutionen nicht geduldet!

Handeln!

Wer sich durch Klienten/Klientinnen oder Angehörige sexuell belästigt fühlt oder wer eine sexuelle Belästigung beobachtet: Möglichst zeitnah Vorgesetzte und/oder Berufsbildnerin/-bildner informieren.

Als weitere Anlaufstellen stehen die Personalkommissionen, interne Anlaufstellen oder als externe Anlauf- und Beratungsstelle für Jugendliche die ask! zur Verfügung.

Definition allgemein

Als sexuelle Belästigung gilt jede Handlung und Äusserung mit sexuellem Bezug (ausgehend von Arbeitskollegen/-kolleginnen, Patienten, Klienten, Angehörigen, Vorgesetzten etc.), die eine Person aufgrund ihres Geschlechtes herabwürdigt und von dieser als unerwünscht empfunden wird. Sexuell belästigende Handlungen sind Annäherungsversuche, Gesten, Äusserungen, Darstellungen (und Handlungen), auch in elektronischer Form, die von der Person oder der Personengruppe, an die sie sich richten, als beleidigend und unangemessen empfunden werden, eben als grenzüberschreitend.

Beispiele sexueller Belästigung sind:

- anzügliche und peinliche Bemerkungen
- sexistische Sprüche und Witze, Hinterherpfeifen
- unerwünschte Körperkontakte
- vorzeigen, aufhängen oder Versand von pornografischem Material

Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz

Alle Mitarbeitenden in den Gesundheitsinstitutionen haben ein Recht auf Schutz ihrer sexuellen Integrität am Arbeitsplatz.

Dieses Merkblatt bekräftigt den Grundsatz, dass sexuelle Belästigung und Grenzüberschreitung durch Klienten/Klientinnen wie auch deren Angehörigen nicht akzeptiert wird und informiert über das Vorgehen im Verdachtsfall oder bei einem Ereignis. Es richtet sich nach dem Konzept der OdA GS Aargau AG (OdA) «Sexuelle Belästigung und Grenzüberschreitung in der Praxisausbildung». Ein weiteres Merkblatt beschreibt Massnahmen bei sexueller Belästigung und Grenzüberschreitung von Seite Arbeitskollegen/-kolleginnen.

Alle Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden haben das Recht, sich gegen sexuelle Belästigung zu wehren. Sie/er hat weder straf- noch arbeitsrechtliche Konsequenzen zu fürchten.

Grundsatzerklarung

Alle Gesundheitsinstitutionen und deren Bildungsorganisationen schützen die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und verurteilen jede Form von sexueller Belästigung. Die Mitarbeitenden haben an ihrem Arbeitsplatz Anspruch auf einen korrekten Umgang; ihre physische und psychische Integrität soll von Vorgesetzten, andern Mitarbeitenden, Klienten, Patienten und Angehörigen gewahrt werden. Lernende und Studierende sind aufgrund ihres Alters und noch fehlender Lebenserfahrung besonders zu schützen, bzw. zu befähigen, mit aussergewöhnlichen Situationen umzugehen.

Sexuelle Belästigung und Grenzüberschreitung im Umfeld der Klienten- und Patientenbetreuung

- Sexuelle Belästigungen von Mitarbeitenden durch Klienten und Patienten sowie deren Angehörigen zählen zu den «Tabuthemen», da häufig auch die «Opfer»-Seite davor zu-rückschreckt, diese Vorgänge öffentlich zu machen. Die Mitarbeitenden, im Besonderen Lernende und Studierende, fürchten berufliche Repressionen, wenn sie sich gegen dieses Verhalten durch die Klienten/Patienten als «Kunden» zur Wehr setzen. Den drei Lernorten (Praxis, Schule und OdA) ist es wichtig, Mitarbeitende, Lernende und Studierende in ihrer beruflichen Tätigkeit zu schützen.
- Mögliche Täter sind nicht allein die Klienten/Klientinnen, Patienten/Patientinnen, sondern können auch deren Angehörige sein.
- Lernende/Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten sind vermehrt das Ziel von sexuellen Belästigungen, da sie über wenig berufliche Erfahrung verfügen, oft sehr jung sind und vermeintlich über einen geringen Status verfügen.
- Sexuelle Übergriffe betreffen beide Geschlechter gleichermaßen. Auch Männer können das Ziel sexueller Übergriffe werden; sei es durch weibliche oder durch männliche Klienten/Patienten.

Grundsatz

- Alle Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden haben das Recht, sich gegen sexuelle Belästigung zu wehren. Sie/er hat weder straf- noch arbeitsrechtliche Konsequenzen zu fürchten.
- Wer sich durch einen Klienten/Klientin sexuell belästigt fühlt oder eine sexuelle Belästigung beobachtet, muss dies dem Vorgesetzten oder/und der Berufsbildnerin/-bildner melden.

Vorkehrungen/Massnahmen von Seite Bildungsorganisation OdA GS Aargau AG

- Kursleitende integrieren das Thema im Unterricht. Das Ziel ist Prävention, Aufklärung und Aufzeigen von möglichen Massnahmen bei einem Ereignis.
- Wichtig ist auch, mögliche Krankheiten oder Behinderungen von Seite Klienten/Klientinnen als Auslöser einer Grenzüberschreitung oder sexuellen Belästigung zu prüfen.
- Die Kursleitenden sensibilisieren die Lernenden/Studierenden in Bezug auf das eigene Erscheinungsbild (z.B. Bekleidung) und zeigen auf, was dies bei Klienten und Klientinnen auslösen kann.
- Wenn von Seite der Lernenden/Studierenden Rückmeldungen im Unterricht in Bezug auf sexuelle Belästigung und Übergriffe eingebracht werden, sucht die/der Kursleitende das Gespräch mit der betroffenen Person. In diesem Gespräch geht es darum, zu klären, was vorgefallen ist und ob Handlungsbedarf besteht. In erster Linie sollen die Lernenden und Studierenden befähigt werden, das Erlebte in der Ausbildungsinstitution einzubringen und zu be-sprechen. Der Gesprächsleitfaden für Berufsbildende kann zur Unterstützung beigezogen werden.
- Wenn die/der Lernende/Studierende mit einer neutralen Fachperson sprechen möchte, wird die Vermittlung zur ask! hergestellt.

- Die/der Kursleitende informiert die Bereichsleitung der OdA (was ist geschehen, was wurde geschildert, was hat sie/er empfohlen, wie schätzt sie/er die Situation ein). Diese entscheidet, zusätzlich das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen.
- Eine Meldung an den Ausbildungsbetrieb kann nur mit Rücksprache und Einverständnis der betroffenen Person erfolgen.
- Das Berufsinspektorat wird mindestens einmal jährlich über mögliche Vorkommnisse anonymisiert informiert.

Empfehlungen zu Vorkehrungen und Massnahmen von Seite Ausbildungsinstitution

- Das richtige Verhalten bei sexuellen Belästigungen ist Teil der Einarbeitung neuer Mitarbeitender. Insbesondere junge Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten werden entsprechend angewiesen.
- Im Weiteren werden Situationen sexueller Belästigung und Grenzüberschreitung in Aus-/ Weiterbildungen und Teamsitzungen diskutiert und Verhaltensweisen trainiert. Das Thema wird bewusst durch die Berufsbildnerinnen/-bildner themenbezogen aufgenommen. Dazu zählt z.B. auch die Aufforderung an den Klienten, die Intimpflege selbstständig durchzuführen.
- Wichtig ist zu klären, ob beim Klienten/der Klientin ev. ein Krankheitsbild vorliegt und unkontrollierte Verhaltensweisen diesem zuzuordnen sind.
- Alle Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden sind verpflichtet, sexuelle Belästigungen durch einen Klienten/eine Klientin an den/die Vorgesetzten zu melden. Dies auch dann, wenn die betroffene Person die Situation als minder gravierend einschätzt. Die/der Vorgesetzte entscheidet je nach Schweregrad der Belästigung, wer zusätzlich einbezogen/informiert werden muss (z.B. zuständiger Arzt/zuständige Ärztin und nächst höhere vorgesetzte Stelle und/oder definierte Ansprechpersonen im Betrieb) und leitet entsprechende Massnahmen ein.
- Mitarbeitende, Lernende und Studierende sollen auf den eigenen Kleidungsstil hingewiesen werden. Eventuell könnten sich einzelne Klienten durch freizügige Outfits zu sexuellen Belästigungen animiert fühlen. Kritisch sind auch T-Shirts mit missverständlichen Slogans oder Motiven.
- Bei therapeutischen und pflegerischen Behandlungen sowie medizinischen Untersuchungen in Intimbereichen der Klientinnen und Klienten entscheidet die Departements-/oder Bereichsleitung, in welchen Fällen eine zweite Fachperson vor Ort sein muss. Im Weiteren ist zu empfehlen, generell bei sensiblen Untersuchungen Klienten und Klientinnen zu fragen, ob die Anwesenheit einer zusätzlichen Person gewünscht ist. Dieses Vorgehen dient einerseits dem Schutz des Klienten/der Klientin vor Übergriffen, andererseits schützt es auch die Mit-arbeitenden, da auch Vorwürfe sexueller Belästigung von Seite Klientinnen und Klienten vorkommen können.
- Als erster Schritt nach vereinzelten verbalen Anzüglichkeiten ist es häufig sinnvoll, dem Klienten eine ablenkende Frage zu stellen, um seinen «Fokus» auf ein anderes Thema zu richten, oder ein klares «Nein» zu platzieren. Alternativ kann z.B. die Pflegefachperson den Anschein vermitteln, dass sie/er nichts gehört habe. Nur bei wenigen Klienten ist es sinnvoll, das Verhalten mit einem Scherz zu überspielen.
- Sollte sich die Belästigung wiederholen, teilt die/der Lernende/Studierende dem Klienten mit Blickkontakt unmissverständlich mit, dass sie dessen Verhalten nicht toleriert. Sie/er bleibt dabei sachlich und freundlich. Sexuelle Anspielungen werden eindeutig zurückgewiesen. Die/der Lernende/Studierende lässt sich auf keine Diskussionen ein. Der Vorfall wird der/dem Vorgesetzten oder /Berufsbildnerin/-bildner gemeldet.
- Ggf. wird dem Klienten/der Klientin eine neue Bezugsperson zugeordnet. Ideal ist oftmals die Zuweisung einer gleichgeschlechtlichen erfahrenen Fachperson.
- Falls es zu weiteren Belästigungen kommt, sucht die Vorgesetzte nach Rücksprache mit dem Arztdienst oder der nächsthöheren vorgesetzten Stelle den Kontakt zum Klienten und verdeutlicht diesem, dass

die Institution in letzter Konsequenz die Pflege/Betreuung ablehnen wird. Der Klient erhält diesen Hinweis auch schriftlich.

Nachbereitung/Unterstützung

- Alle Vorkommnisse und die Reaktionen aller betroffenen Parteien sollten durch den Vorgesetzten zusammen mit dem/der betroffenen Lernenden/Studierenden sorgfältig, zeitnah und vollständig dokumentiert werden.
- Die ask! steht Lernenden mit ihrem Beratungsangebot zur Verfügung.
- Die Bildungsinstitution OdA bietet keine Beratungen an, sondern vermittelt entsprechende Fachstellen.

Begleitende Dokumente

- Konzept Sexuelle Belästigung und Grenzüberschreitung in der Praxisausbildung
- Merkblatt Sexuelle Belästigung und Grenzüberschreitung in der Praxisausbildung durch Arbeitskolleginnen und -kollegen
- Gesprächsleitfaden für Vorgesetzte/Berufsbildende
- Beschreibung des Beratungsangebotes ask! Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf

Kontaktadressen

- www.beratungsdienste.ch ask! Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf
- belästigt.ch – Portal zur Prävention sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- kinderschutz.ch – Präventionsangebot sexueller Gewalt im pädagogischen Kontext
- sbk.ch – Gewalt und sexuelle Belästigung im Pflegeberuf - Instrumente für Betriebe
- BeTrieb.ch – Beratung und Informationen zu Sexueller Belästigung und Mobbing

Quelle: Alterspflegemagazin pqsg und weitere verschiedene Artikel zum Thema und Kantonsspital Baden AG

Merkblatt erstellt durch

Projektleiterin Edith Saner, Dipl. Betriebsausbilderin und Coach (www.saner-gmbh.ch)

von Seite OdA GS Aargau AG: Daisy Bucher, Irmgard Wartmann

Datum: 25. Oktober 2021 (Verwaltungsrat OdA GS Aargau AG)